



Landesverwaltungsgericht
Steiermark
8010 Graz, Salzamtsgasse 3
UID ATU37001007

Gerichtsabteilung 28

GZ: LVwG 41.28-4302/2024-11

Tel.: +43 (316) 8029-7201
Fax: +43 (316) 8029 7215
E-Mail: lvwg@lvwg-stmk.gv.at

Ggst.: EGGER Adolf Josef;
Rückübereignung - Beschwerde

Amtsstunden und Parteienverkehr:
Montag – Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Graz, 22. Juli 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch Richter Mag. Höcher über die Beschwerde von Herrn Adolf Josef EGGER, geb. am 20.02.1955, vertreten durch Ing. Johannes Kerbl, LL.M. (WU), Rechtsanwalt, Schwarzenbergstraße 1-3, 1010 Wien, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 19.09.2024, GZ: ABT16-117269/2019-37,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs 1 Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl I 2013/33 idF BGBl I 2024/147 (VwGVG) wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid mangels Berechtigung zu seiner Erlassung **ersatzlos aufgehoben**.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz, BGBl 1985/10 idF BGBl I 2025/20 (VwGG) eine **ordentliche Revision** an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs 4 B-VG **unzulässig**.

Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde mit Spruch I. den Antrag des rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführers auf Rückgängigmachung eines Enteignungsvorganges gemäß § 37 Abs 1 EibEG als unzulässig zurückgewiesen und mit Spruch II. einen Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich des Eisenbahnbauwesens zum Beweis dafür, dass ein nunmehriger nachträglicher Bau eines Bahnhofes am Flughafen Graz aus technischen Gründen nicht möglich wäre ohne **die neue Bahnstrecke langfristig stillzulegen**, abgewiesen. In der Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, die Bauausführungsfrist gelte bis 31.12.2040, sodass nach § 37 Abs 1 EibEG der Rücküberweisungsantrag nicht vor Ablauf der für die Bauausführung festgelegten und verlängerten Frist gestellt werden könne. Dem Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens komme im Hinblick auf die Bauausführungsfrist für das gegenständliche Verfahren keine Relevanz zu.

In der Beschwerde gegen diesen Bescheid ist auf das Wesentlichste zusammengefasst ausgeführt, dass, selbst wenn man die verlängerte Umsetzungsfrist bis 2040 annehme, aber dem Zweck der Enteignung aufgrund einer technischen/wirtschaftlichen Unmöglichkeit nicht nachgekommen werden könne, dies nicht dazu führen könne, dass der Enteignete dennoch die gesamte Frist abwarten müsse, bis er sein Grundrecht auf Eigentum geltend machen könne. Dies würde hier dazu führen, dass obwohl der **Nicht-Bau des Bahnhofs bereits feststehe**, der Enteignete dennoch rund 20 Jahre zuwarten müsse, bis er sein Recht auf Rückübertragung durchsetzen könne. Verwiesen wurde auf näher genannte Äußerungen eines namentlich genannten Geschäftsbereichsleiters der Bundesbahnen und weitere Beilagen zum Beschwerdeschriftsatz. Der Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich des Eisenbahnbauwesens zum Beweis dafür, dass ein nunmehriger nachträglicher Bau eines Bahnhofes am Flughafen Graz aus technischen Gründen nicht möglich wäre, ohne die neue Bahnstrecke langfristig stillzulegen, sei sohin verfahrensrelevant. Durch die unterbliebene Einvernahme des Beschwerdeführers sei diesem sein rechtliches Gehör verwehrt worden. Weiters wird unter der Überschrift „Inhaltliche Rechtswidrigkeit“ geltend gemacht, dass aktuell keine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für den Bau von Gleis 3 und 4 inklusive Weichen, sohin dem Bahnhof vorliege. Der näher genannte Bescheid vom 18.02.2008 könne daran nichts ändern. Dieser sei mit „Differenz- und Änderungsge-
nehmigungsbescheid“ vom 18.12.2018 abgeändert worden. Darin werde zwar aus-
drücklich die Nichterrichtung von Gleis 3 und 4 inklusive Weichen im Bereich Bahnhof

Flughafen Graz und somit die Nichterrichtung der Haltestelle festgestellt „(siehe S.3 des Bescheides)“, dass diese Baumaßnahmen allerdings in weiterer Folge in Phase 2: Vollausbau durchgeführt werden sollten, ergebe sich aus dem Bescheid nicht. In der Rubrik betreffend die Phase 2: Vollausbau sei der Bau des Bahnhofs Flughafen Graz mit keinem Wort erwähnt. Aus näher genannten Gründen hätte es seiner ausdrücklichen Erwähnung der Änderung der Phase 2 bedurft, wo festgelegt werde, dass der Bahnhof in dieser Phase gebaut werden solle. Von dieser bescheidmäßigen Feststellung sei offensichtlich bewusst Abstand genommen worden. Die gegenteilige Argumentation der Behörde fuße daher offensichtlich auf Annahmen, die sich bei genauerer Betrachtung aus den vorliegenden Rechtsgrundlagen nicht ergeben würden. Dieser Sichtweise stünde auch mit von Seiten der Politik und der Antragsgegnerin selbst veröffentlichten Informationen im Einklang. Im Weiteren ist auf näher genannte Artikel in Zeitungen, Internet und andere in näher genannten Beilagen zum Beschwerdeschriftsatz verwiesen. Die von der Behörde erwähnte bescheidmäßige Verlängerung der Bauausführungsfrist auf (das Jahr) 2040 beziehe sich jedenfalls nur auf jene Projekte, die auch tatsächlich geplant seien. Das sei beim Bau des Bahnhofs nicht mehr der Fall. Damit sei auch der rechtlichen Beurteilung, wonach eine Antragstellung auf Rückübertragung gemäß § 37 Abs 1 EisbEG im hier gegenständlichen Fall erst nach Ablauf der Frist im Jahre 2040 möglich wäre, nicht zu folgen. Es liege keine eisenbahnbaurechtliche Genehmigung für den Bau des Bahnhofs Flughafen Graz und somit auch keine Bauausführungsfrist vor. Damit sei der Beschwerdeführer berechtigt mit Ablauf von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Enteignungsbescheides den fristgerecht gestellten Antrag einzubringen. Indem der Bahnhof Flughafen Graz weder bewilligt sei, noch gebaut werden solle, ergebe sich auch die Rechtswidrigkeit der Enteignung. Es liege aus näher genannten Gründen eine unzulässige Enteignung auf Vorrat vor. Der Beschwerdeführer hätte sein Grundstück, auf dem nunmehr Bäume gepflanzt worden seien, selbst im Falle einer späteren Notwendigkeit einer Enteignung noch über Jahrzehnte gewinnbringend nutzen können, ohne den unterirdischen Bahnbetrieb zu stören. Für den unterirdischen Bahnbetrieb sei die Einräumung einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Antragsgegnerin völlig ausreichend gewesen. Eine andere Sichtweise würde etwa dazu führen, dass sämtliche Grundstücke, unter denen die Wiener U-Bahn unterirdisch geführt werde, rechtmäßig enteignet werden könnten. Es stehe außer Frage, dass ein derartiger Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum nicht verhältnismäßig wäre. Die Tatsache, dass die Antragsgegnerin offensichtlich bereits während des laufenden Enteignungsverfahrens davon ausgegangen sei, dass der Bahnhof Flughafen Graz, wenn überhaupt, erst Jahrzehnte später gebaut werden solle, dies aber unerwähnt gelassen habe, sei von der Behörde zudem völlig unberücksichtigt gelassen worden. Beantragt wurde dem Antrag stattzugeben in eventu die Angelegenheit an die Behörde zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen,

jedenfalls aber zur gebotenen Ergänzung des mangelhaft gebliebenen Ermittlungsverfahrens gemäß § 24 Abs 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Nach Beschwerdemitteilung bestritt die mitbeteiligte Partei ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft in ihrer Stellungnahme die Beschwerdevorbringen und beantragte der Beschwerde keine Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid zu bestätigen.

In einer Äußerung zur Stellungnahme der mitbeteiligten Partei beharrte der Beschwerdeführer auf seinem Beschwerdevorbringen.

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat erwogen:

Die belangte Behörde hat ihren Enteignungsbescheid vom 26.02.2020, GZ: ABT16-117269/2019-16, berichtigt mit Bescheid vom 12.03.2020, GZ: ABT16-117269/2019-24 auf die §§ 2 und 6 Hochleistungsstreckengesetz, BGBl 1989/135 idF BGBl. I 2004/154 (**HIG**) iVm § 2 Abs 2 Z 1 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz gestützt. Mit Erledigung, datiert mit 06.04.2020, hat der Beschwerdeführer, damals vertreten durch Probst Rechtsanwälte GmbH, Krugerstraße 13, 1010 Wien, erklärt hinsichtlich des Bescheides vom 26.02.2020 sowie des Berichtigungsbescheides vom 12.03.2020 auf ein Rechtsmittel zu verzichten. Weiters ist dort ausgeführt, dass sich der Rechtsmittelverzicht ausschließlich auf die Enteignung per se, nicht aber auch auf die Richtigkeit und Höhe der festgestellten/festgesetzten Entschädigung beziehe und das Recht auf die Antragstellung auf Neufestsetzung der Entschädigungshöhe weiterhin bestehen bleibe. Nach dem Inhalt des vorgelegten Behördenaktes wurde der Enteignungsbescheid also rechtskräftig.

Nach der Begründung des rechtskräftigen Enteignungsbescheides wurde basierend auf die Verordnung zur Erklärung der Koralmbahn, Abschnitt Graz-Klagenfurt zur Hochleistungsstrecke mit näher genannten Bescheiden vom 18.02.2008 und 17.12.2018 der Enteignerin die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für die Errichtung näher genannter Abschnitte dieser Hochleistungsstrecke erteilt. Nach § 6 Abs 4 HIG sind für die Rückübereignung (enteigneter Grundstücke) die Regelungen nach § 20a des Bundesstraßengesetzes 1971 sinngemäß anzuwenden, wenn der für eine Hochleistungsstrecke enteignete Gegenstand ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendet wird.

Der Beschwerdeführer hat seinen hier gegenständlichen Antrag auf Rückübereignung in Wahrheit fälschlich auf § 37 Abs 1 EisbEG gestützt. Dennoch wäre die belangte Behörde verpflichtet gewesen den Antrag nach § 6 Abs 4 HIG unter sinngemäßer Anwendung des § 20a BStG zu prüfen. Nach § 20a Bundesstraßengesetz, BGBl. 1971/286 idF BGBl. I 2023/143 (**BStG**) kann der Enteignete die bescheidmäßige

Rückübereignung des Enteignungsgegenstandes bzw. dessen Teiles nach Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides bei der Behörde beantragen, wenn der Enteignungsgegenstand ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendet wird.

Der Rückübereignungsanspruch nach § 6 Abs 4 HIG iVm § 20a BStG ist nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen nicht an den Ablauf einer Bauausführungs- und Betriebseröffnungsfrist gebunden. Somit fehlt für die erlassene Antragszurückweisung die taugliche gesetzliche Grundlage. Die auf § 37 Abs 1 EiszG gestützte Zurückweisung des Rückübereignungsantrages wegen vorzeitiger Erhebung vor Ablauf der Bauausführungsfrist begründet die nicht im Beschwerdeverfahren sanierbare Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides. Spruch I. des angefochtenen Bescheides ist damit vom Verwaltungsgericht mangels Berechtigung zu seiner Erlassung ersatzlos aufzuheben. Spruch II. des angefochtenen Bescheides, mit dem über einen verfahrensrechtlichen Antrag im Verfahren abweisend entschieden wurde, teilt das rechtliche Schicksal der Enderledigung (§ 59 Abs 1 AVG).

Dem Verwaltungsgericht ist es verwehrt über den Antrag des Beschwerdeführers in der Sache zu entscheiden, da es im Falle der Zurückweisung eines Antrages nur berechtigt ist über die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung zu erkennen (vgl. VwGH 04.11.2024, Ro2022/12/0011).

In der nun gestützt auf § 6 Abs 4 HIG zu treffenden Entscheidung über den offenen Antrag des Beschwerdeführers auf Rückübereignung ist durch die belangte Behörde zu beachten, dass die Rechtmäßigkeit des in Rechtskraft erwachsenen Enteignungsbescheides bei der Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Rückübereignung vorliegen, nicht mehr untersucht werden kann (vgl. VwGH 31.01.2002, 2000/06/0086). Dies ist deshalb von Bedeutung, da der Enteignungsbescheid die Verwendung der enteigneten Grundfläche des Beschwerdeführers für Zwecke des Enteigners rechtskräftig zuweist. Es ist daher für die Beurteilung des Rückübereignungsantrages nicht von Bedeutung, ob der Enteigner die Grundfläche zu einem bestimmten Zweck verwenden kann, sondern lediglich, ob er sie zeitgerecht verwendet. In dem nach Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtes zulässig nach Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides gestellten Rückübereignungsantrag wird daher von der belangten Behörde zu beurteilen sein, ob nach dem Inhalt des verfahrenseinleitenden Antrages für die Verwendung der enteigneten Grundflächen des Beschwerdeführers tatsächlich eine Bauausführungsfrist gilt und bejahendenfalls, ob diese unter sinngemäßer Anwendung des § 20a BStG iVm § 6 Abs 4 HIG den Rückübereignungsanspruch aufschiebt.

Diese Entscheidung konnte trotz Antrags auf Durchführung einer mündlichen öffentlichen Beschwerdeverhandlung durch den Beschwerdeführer gemäß § 24 Abs 2 Z 1 dritter Fall VwGGV unter Entfall einer solchen Verhandlung getroffen werden.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinweis

Gegen dieses Erkenntnis kann Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde bzw. außerordentliche Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof hingegen beim Landesverwaltungsgericht Steiermark. Für die Beschwerde bzw. außerordentliche Revision ist eine Eingabengebühr von je € 340,00 zu entrichten. Zudem besteht die Möglichkeit, binnen der Rechtsmittelfrist einen Antrag auf Verfahrenshilfe zu stellen, welcher für eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof unmittelbar bei diesem und für eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen ist. Auf die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof kann auch verzichtet werden. Der Verzicht auf die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof ist dem Landesverwaltungsgericht Steiermark schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung der Entscheidung dem Landesverwaltungsgericht Steiermark, danach dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht auf die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw. die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden. Der Verzicht auf die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof bzw. die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof hat zur Folge, dass das jeweilige Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist.

Für das Landesverwaltungsgericht
Mag. Höcher

Ergeht an:

1. Herrn Adolf Josef EGGER, geb. am 20.02.1955, Triester Straße 135, 8073 Feldkirchen bei Graz, vertreten durch Ing. Johannes Kerbl, LL.M. (WU), Rechtsanwalt, Schwarzenbergstraße 1-3, 1010 Wien;
2. den Landeshauptmann von Steiermark, pAdr Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 - Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, zu GZ: ABT16-117269/2019-37, unter Vorschreibung des elektronischen Aktes, per ZZA: abteilung16@stmk.gv.at;
3. die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Praterstern 3, 1020 Wien, vertreten durch TAUTSCHNIG MEIXNER KNIRSCH Rechtsanwälte GmbH, Villacher Straße 1A, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <http://www.lvwg-stmk.gv.at/amtssignatur>

